

Einreisebestimmungen

Innerhalb der EU gelten für Hunde, Katzen und Frettchen seit dem 1. Oktober 2004 einheitliche Bestimmungen für den privaten Reiseverkehr!

Grundsätzliche Regelungen für alle EU-Mitgliedsländer:

Als Impfpass wird nur der blaue „EU-Heimtierausweis“ anerkannt!

Ab dem 29.12.2014 sind neue „EU-Heimtierausweise“ vorgeschrieben; die bis dahin ausgestellten „alten“ Ausweise behalten ihre Gültigkeit.

Das Tier muss eindeutig identifizierbar sein (zweifelsfrei lesbare Tätowierung; seit dem 1.7.2011 ist zwingend ein Mikrochip vorgeschrieben)!

Es muss ein gültiger Tollwutschutz für alle Tiere, die älter als drei Monate sind, vorliegen:
Der Tollwutschutz wird anerkannt, wenn nach der Erstimpfung mindestens 21 Tage vergangen sind (das gilt auch für eine „verspätete“ Nachimpfung), und wenn die eingetragene Gültigkeit nicht überschritten ist.

Daraus folgt, dass **Jungtiere unter einem Alter von 15 Wochen grundsätzlich nicht einreisen dürfen**, da sie erst mit frühestens 12 Wochen gegen Tollwut geimpft werden dürfen, und die Impfung erst nach 21 Tagen als gültig anerkannt wird.

Regelungen für „gelistete Drittländer“:

Die in einer EU-Verordnung aufgelisteten Drittländer (= Nicht-EU-Mitgliedsländer) werden im Anhang II aufgeführt. Dabei wird diese „Liste“ in 2 Teile unterteilt:

Die Länder des Teil 1 werden im Prinzip wie EU-Mitgliedstaaten behandelt (wie z. B. die Schweiz). Bei diesen Ländern gelten für die **Einfuhr in die EU (Rückreise)** dieselben Bedingungen wie innerhalb der EU.

Für die Länder der Liste 2 muss zusätzlich eine Veterinärbescheinigung gemäß der EU-Verordnung 577/2013 vorliegen (**VO (EU) 577/2013 Anhang VI**) .

Für die **Einfuhr in die gelisteten Drittländer** gelten jedoch die jeweils eigenen Bestimmungen!

Regelungen für „nicht gelistete Drittländer“:

Nicht gelistete Drittländer sind alle die Länder, die in der VO 577/2013 weder auf der Liste 1 noch auf der Liste 2 aufgeführt sind (z. B. Türkei).

Für die **Einreise in diese Länder** gelten die jeweiligen Landesbestimmungen.

Für die **Einreise in die EU** also auch für die **Rückreise aus dem Urlaub** müssen zusätzliche Anforderungen erfüllt sein:

Neben der eindeutigen Kennzeichnung und einer gültigen Tollwutimpfung muss der Nachweis über einen Antikörpertiter gegen Tollwut von mindestens 0,5 IE/ml Blut erbracht sein. Die Untersuchung muss in einem Zeitraum **von 30 bis 365 Tagen nach der Tollwutimpfung** und **mindestens drei Monate vor der Einreise in die EU (Rückreise)** erfolgen.



Australien (gelistetes Drittland, Anhang II, Teil 2)

Einreise:

Neben einer 10 tägigen Quarantäne und diverser Impfungen/Blutuntersuchungen ist eine Einfuhrerlaubnis beim „Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) erforderlich.

Zusätzlich gilt u. A.:

Innerhalb eines Zeitraums 180 Tage bis 24 Monate vor der Einreise muss eine Tollwut-Antikörper-Titerbestimmung durchgeführt werden.

Innerhalb von 5 Tagen vor der Abreise muss ein behördlich autorisierter Tierarzt eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durchführen und bescheinigen.

Die Tiere müssen mindestens 6 Monate alt sein.

Die Einfuhr darf nur über den Flughafen Melbourne erfolgen.

Bestimmte Kampfhunde dürfen nicht einreisen.

Für die **Rückreise** gelten die Bestimmungen für „gelistete Drittländer“ nach Anhang II, Teil 2.

Für die Rückreise in die EU muss eine Veterinärbescheinigung gemäß VO (EU) 577/2013 Anhang IV vorliegen.

Näheres unter www.agriculture.gov.au/cats-dogs oder www.germany.embassy.gov.au



Belgien (EU-Mitglied)

In Belgien herrscht allgemeine Leinenpflicht. Vor Ort kann Maulkorbzwang angeordnet werden.

Siehe auch: www.diplomatie.belgium.de/de/dienste/reisen_ins_ausland/



Bosnien-Herzegowina (gelistetes Drittland, Anhang II, Teil 2)

Für die **Einreise** sind neben dem EU-Heimtierausweis und einer Kennzeichnung eine gültige Tollwutimpfung (mindestens 21 Tage vor der Einreise).

Für die **Rückreise** gelten die Bestimmungen für „gelistete Drittländer“ nach Anhang II, Teil 2.

Für die Rückreise in die EU muss eine Veterinärbescheinigung gemäß VO (EU) 577/2013 Anhang IV vorliegen.

Siehe auch: www.vet.gov.ba oder www.bhtourism.ba



Bulgarien (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen. Zusätzlich sind Leine und Maulkorb mitzuführen (man muss sie dabei haben!).

Siehe auch: www.mfa.bg/ded/embassies/germany



Dänemark (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen. Zusätzlich dürfen bestimmte Hunderassen und deren Kreuzungen, die nach dem 17. März 2010 angeschafft worden sind, nicht eingeführt werden. Für die vor diesem Zeitpunkt angeschafften Hunde gilt Maulkorb- und Leinenpflicht (maximal 2m Länge).

In Wäldern herrscht ganzjährig, an den Stränden von 1. April bis 30. September Leinenpflicht

Näheres unter www.uk.foedevaretyreisen.dk oder www.visitdenmark.de



Deutschland (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen. Die Einfuhr sogenannter „Kampfhunde“ und als „gefährlich eingestufte Hunderassen“ ist bis auf einige Ausnahmen verboten.

Die Ein- und Durchreise von Welpen unter 15 Wochen ist verboten (Tollwut-Impfung mit 12 Wochen + 21 Tage bis zur Gültigkeit).

Bei der Einreise von Junghunden aus nicht gelisteten Drittländern müssen die Tiere mindestens 7 Monate alt sein (Tollwut-Impfung mit 12 Wochen + 30 Tage bis zur Blutentnahme zur Titerbestimmung + 3 Monate Wartezeit).

Zusätzlich dürfen Tiere aus Drittländern nur über bestimmte Orte einreisen und benötigen eine amtliche Gesundheitsbescheinigung.

Zusätzlich bestehen in den Bundesländern eigene Hundeverordnungen.

TIP: Bei den jeweiligen Innenministerien der Länder nachfragen!



Estland (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen.

Siehe auch www.estemb.de oder www.visitestonia.com



Finnland (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen.

Zusätzlich muss im Zeitraum 24 bis 120 Stunden vor der Einreise eine Bandwurmbehandlung mit z. B. dem Wirkstoff Praziquantel oder Epsiprantel durchgeführt und im EU-Heimtierausweis eingetragen werden.

Alternativ wird auch akzeptiert, dass Hunde alle 28 Tage behandelt werden. Diese Hunde müssen, bevor sie nach Finnland einreisen, zweimal innerhalb von 28 Tagen behandelt worden sein. Die Behandlung muss dann regelmäßig fortgesetzt werden. Auch diese Entwurmung muss von Ihrer Tierarztpraxis im Heimtierausweis bescheinigt sein (ESCCAP.de).

Es gibt Sonderbestimmungen für Hunde unter 3 Monaten.

Siehe auch: www.finnland.de



Frankreich (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen. Für „Kampfhunde“ (in Frankreich in Kategorien eingeteilt) gelten besondere Bestimmungen. Unter Umständen kann die Einfuhr sogar als Straftat geahndet werden!!!

TIP: Vorher informieren, ob und unter welchen Auflagen die Einfuhr erlaubt ist!

Siehe auch: www.botschaft-frankreich.de oder

www.ambafrance-de.org/Haustiere-Einreisebestimmungen



Griechenland (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen.

Siehe auch: www.griechenland-botschaft.de



Großbritannien (gelistetes Drittland, Anhang II, Teil 2)

Seitdem Brexit ist Großbritannien kein EU-Mitgliedsstaat mehr

Regelung ab dem 1. Januar 2021:

Für die Einreise sind weiterhin eine gültige Tollwutimpfung, eine Kennzeichnung per Mikrochip und der EU-Heimtierausweis erforderlich. Die Tollwutimpfung muss mindestens 21 Tage (bei „Erstimpfung“) und höchstens entsprechend der Herstellerangaben alt sein.

Die früher vorgeschriebene Zeckenbehandlung entfällt.

Eine Bandwurmbehandlung muss innerhalb von 24 – 120 Stunden vor der Einreise erfolgen.

Es sind nur bestimmte Einreisewege erlaubt. Den aktuellen Stand erfahren Sie unter www.gov.uk/take-pet-abroad

Blutentnahme, Antikörperbestimmung und 6-monatige Wartezeit entfallen!!!

Die Einfuhr von Kampfhunden (Pit Bull Terrier, Japanese Tosa, Dogo Argentino, Fila Brasileiro) ist nicht erlaubt!

Für Reisen von Großbritannien in die EU benötigen Tierhalter aus dem UK ein Gesundheitszertifikat (Animal Health Certificate, AHC) anstelle eines in Großbritannien ausgestellten EU-Heimtierpasses.

Siehe auch: www.gov.uk



Irland (EU-Mitglied)

Es gelten dieselben Bestimmungen wie für Großbritannien! Außerdem herrscht Leinenpflicht.

Siehe auch: www.agriculture.gov.ie/pets oder www.embassyofireland.de



Island (gelistetes Drittland, Anhang II, Teil 1)

Für die **Einreise** sind eine Importgenehmigung und eine mehrmonatige Quarantäne erforderlich.

Der Zeitaufwand kann bis zu 7 Monaten betragen, bis das Gesundheitszeugnis ausgestellt werden kann.

Die Einfuhr von „Kampfhunden“ ist verboten!

Für die **Rückreise** gelten die Vorschriften für „gelistete Drittländer“ nach Anhang II, Teil 1.

Siehe auch: www.mast.is oder

www.government.is/diplomatic-missions/embassy-of-iceland-in-berlin/



Italien (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen. Zusätzlich sind Maulkorb und Leine mitzuführen.

Eine Haftpflichtversicherung ist vorgeschrieben.

Hund und Katzen unter 3 Monaten dürfen nicht einreisen.

Siehe auch: www.amberlino.esteri.it/ambasciata_berlino/de/



Kanada (gelistetes Drittland, Anhang II, Teil 2)

Für die **Einreise** werden eine Tollwutimpfung (mindestens 1 Monat und höchstens 12 Monate alt) und eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber vorgeschrieben.

Pit-Bulls dürfen nicht in die Provinz Ontario.

Für die **Rückreise** gelten die Bestimmungen für „gelistete Drittländer“ nach Anhang II, Teil 2.

Für die Rückreise in die EU muss eine Veterinärbescheinigung gemäß VO (EU) 577/2013 Anhang IV vorliegen.

Siehe auch: www.inspection.gc.ca oder www.canada.de



Kroatien (EU-Mitglied)

Seit 1. Juli 2013 ist Kroatien EU-Mitglied.

Daher gelten nun die EU-Bestimmungen. Die Tollwutimpfung muss mindestens 21 Tage alt sein.

Für bestimmte „Kampfhunderassen“ besteht Maulkorb **und** Leinenpflicht; für alle Hunderassen gilt die Leinenpflicht und auf öffentlichen Plätzen Maulkorbpflicht.

Siehe auch: www.de.mfa.hr/de/



Lettland (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen.

Siehe auch: www.mfa.gov.lv/de/berlin



Liechtenstein (gelistetes Drittland, Anhang II, Teil 1)

Die **Einreise** mit EU-Heimtierausweis und einer gültigen Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage und höchstens 12 Monate alt) ist möglich.

Hunde unter 5 Monaten mit kupierten Ohren oder Ruten dürfen nicht einreisen.

Für die Einreise von Jungtieren unter 12 Wochen sollten Sie die Botschaft kontaktieren!

Für die **Rückreise** gelten die Vorschriften für „gelistete Drittländer“ nach Anhang II, Teil 1.

Siehe auch: www.regierung.li/ministerien/ministerium-füraeusseres7diplomatische-vertretungen/berlin-d/mitarbeitende-kontakt/



Litauen (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen.

Für Welpen unter 12 Wochen gelten Sonderregelungen.

Siehe auch: www.mfa.lt//de/de



Luxemburg (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen.

Für bestimmte „Kampfhunde“ ist eine Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums notwendig.

Für Jungtiere unter 12 Wochen und Tiere vor Ablauf der 21-Tage-Frist können unter bestimmten Bedingungen trotzdem einreisen.

Siehe auch: www.mae.lu



Malta (EU-Mitglied)

Es gelten dieselben Bestimmungen wie für Großbritannien!

Die Einfuhr von „Kampfhunden“ ist nicht erlaubt.

Siehe auch: www.botschaft-konsulat.com/Deutschland/5885/Malta-in-Berlin



EJR Mazedonien (nicht gelistetes Drittland, Anhang II, Teil 1)

Für die **Einreise** sind der EU-Heimtierausweis, eine gültige Tollwutimpfung und ein Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich. Die Tollwutimpfung darf bei der Einreise nicht älter als 6 Monate und muss mindestens 21 Tage alt sein.

Für die **Rückreise** gelten die Vorschriften für „nicht gelistete Drittländer“ nach Anhang II, Teil 1.

Siehe auch: www.mfa.gov.mk oder www.makedonija.de



Republik Moldau (nicht gelistetes Drittland)

Für die **Einreise** sind der EU-Heimtierausweis, eine gültige Tollwutimpfung und ein Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich. Die Tollwutimpfung darf bei der Einreise nicht älter als **6 Monate** aber mindestens 15 Tage, das Gesundheitszeugnis nicht älter als drei Tage sein.

Für die **Rückreise** gelten die Vorschriften für „nicht gelistete Drittländer“.

Siehe auch: www.germania.mfa.md oder www.tourism.md



Niederlande (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen. Welpen unter 15 Wochen dürfen nicht einreisen!

Siehe auch: www.sieunddieniederlande.nl



Norwegen (gelistetes Drittland, Anhang II, Teil 1)

Für die **Einreise** müssen neben EU-Heimtierausweis und gültiger Tollwutimpfung weitere Bestimmungen erfüllt sein:

Ein Tollwutschutz wird akzeptiert, wenn die Tollwutimpfung mindestens 21 Tage alt und maximal entsprechend den Herstellerangaben alt ist. Die Bestimmung des Antikörpertiters entfällt.

Eine Impfung gegen Staupe und Leptospirose wird empfohlen.

Innerhalb des Zeitraumes von 24 bis 120 Stunden vor der Einreise muss das Tier gegen Bandwürmer behandelt werden (Eintrag in den EU-Heimtierausweis).

Alternativ wird auch akzeptiert, dass Hunde alle 28 Tage behandelt werden. Diese Hunde müssen, bevor sie nach Norwegen einreisen, zweimal innerhalb von 28 Tagen behandelt worden sein. Die Behandlung muss dann regelmäßig fortgesetzt werden. Auch diese Entwurmung muss von Ihrer Tierarztpraxis im Heimtierausweis bescheinigt sein (ESCCAP.de).

Das Tier und alle erforderlichen Unterlagen sind an der Grenze dem Zoll vorzuzeigen.

Die Einfuhr von „Kampfhunden“ ist nicht erlaubt.

Für Welpen (< 3 Monate) gelten besondere Regelungen.

In Norwegen herrscht Leinenzwang!

TIP: Kotbeutel mitnehmen, da der Kot vom Besitzer entfernt werden muss!

Für die **Rückreise** gelten die Vorschriften für „gelistete Drittländer“.

Siehe auch: www.norwegen.no oder www.mattilsynet.no



Österreich (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen. Für Hunde müssen Maulkorb und Leine mitgeführt werden.

Siehe auch: www.bmg.gv.at oder www.austria.info



Polen (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen. Bestimmte „Kampfhunderassen“ dürfen nicht einreisen.

Siehe auch: www.berlin.ms.gov.pl/de/de



Portugal (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen. Zusätzlich herrscht Maulkorb- und Leinenpflicht.

Siehe auch: www.berlin.embaixadaportugal.mne.pt/de/al.de oder www.visitportugal.com



Rumänien (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen. Welpen unter 16 Wochen benötigen eine spezielle Erklärung des Besitzers.

Bestimmte Rassen dürfen nicht, andere wiederum nur mit Maulkorb einreisen.

Siehe auch: www.berlin.mae.ro/de



Russische Föderation (gelistetes Drittland, Anhang II, Teil 2)

Für die Einreise sind der EU-Heimtierausweis, eine gültige Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage und höchstens 12 Monate alt) und ein Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (maximal 10 Tage alt) erforderlich.

Tiere dürfen nicht in Hotels!

Für die **Rückreise** gelten die Bestimmungen für „gelistete Drittländer“ nach Anhang II, Teil 2.

Für die Rückreise in die EU muss eine Veterinärbescheinigung gemäß VO (EU) 577/2013 Anhang IV vorliegen.

Ab dem 16.09.2024 wird Russland aus der Liste der Drittländer gestrichen.

Dann gelten die Bestimmungen für „nicht gelistete Drittländer“!

Siehe auch: www.russische-botschaft.ru/de/



Schweden (EU-Mitglied)

Auch für die **Einreise** nach Schweden gelten seit dem **1. Januar 2012** neue Bestimmungen:

Grundsätzlich sind wie in jedem EU-Mitgliedsland eine gültige Tollwutimpfung, der EU-Heimtierausweis und die Kennzeichnung mit Mikrochip. Der EU-Heimtierausweis ist bei der Einreise dem Zoll vorzulegen.

Eine Tätowierung wird nur für Heimtierausweise, die vor dem **3. Juli 2011** ausgestellt worden sind, anerkannt.

Die Blutuntersuchung und die Bandwurmbehandlung werden nicht mehr verlangt!!!

Hunde und Katzen unter 3 Monaten dürfen nicht einreisen!

Es gibt kein Einreiseverbot für bestimmte Rassen.

In Schweden herrscht Leinenpflicht!

TIP: Kotbeutel mitnehmen, da der Kot vom Besitzer entfernt werden muss!

Siehe auch: www.jodbruksverket.se oder www.schweden.org oder www.visitsweden.com



Schweiz (gelistetes Drittland, Anhang II, Teil 1)

Die **Einreisebestimmungen** hören sich kompliziert an, besagen aber, dass EU-Heimtierausweis und eine gültige Tollwutimpfung (entsprechend den Angaben des Herstellers) anerkannt werden.

Die Einreise von Tieren mit kupierten Schwänzen oder Ohren ist nicht gestattet.

Für Tiere unter 3 Monaten muss eine tierärztliche Bescheinigung vorhanden sein, dass es keinen Kontakt mit Wildtieren gab, es sei denn, dass das Muttertier dabei ist.

Hundewelpen unter 56 Tagen dürfen nur in Begleitung des Muttertieres oder einer Hundeamme einreisen.

Leine und Maulkorb sind mitzuführen.

Für die **Rückreise** gelten die Vorschriften für „gelistete Drittländer“ nach Anhang II, Teil 1.

Siehe auch: www.bvet.admin.ch



Serbien (nicht gelistetes Drittland)

Für die **Einreise** wird eine internationale tierärztliche Bescheinigung über die Kennzeichnung und eine gültige Tollwutimpfung (mindestens 21 Tage und höchstens nach Herstellerangaben) verlangt.

Mit EU-Heimtierausweis und gültiger Impfung dürfte es keine Probleme geben!

Es gelten Sonderregelungen für Jungtiere unter 3 Monaten.

Für die **Rückreise** gelten die Vorschriften für „nicht gelistete Drittländer“.

Siehe auch: www.berlin.mfa.gov.rs.de oder www.serbien.travel



Slowakei (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen.

Eine Zecken- und Bandwurmbehandlung sollten im EU-Heimtierausweis eingetragen sein.

Maulkorb und Leine sind mitzuführen. Erfragen Sie vor Ort, wie sie anzuwenden sind.

Siehe auch: www.mzv.sk/web/berlin.de



Republik Slowenien (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen.

Maulkorb und Leine sind mitzuführen. Erfragen Sie vor Ort, wie sie anzuwenden sind.

Siehe auch: www.gov.si oder www.uvhvvr.gov.si



Spanien (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen.

Für „Kampfhunde“ herrscht in der Öffentlichkeit Maulkorb- und Leinenzwang.

Tiere unter drei Monaten dürfen nicht eingeführt werden.

Siehe auch: www.exteriores.gob.es/Embajadas/BERLIN/



Tschechische Republik (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen.

Maulkorb und Leine sind mitzuführen. Erfragen Sie vor Ort, wie sie anzuwenden sind.

Siehe auch: www.czechtourism.com oder www.svscr.cz



Türkei (nicht gelistetes Drittland)

Für die **kurzfristige Einreise zusammen mit dem Tierhalter** (Urlaub) gelten folgende Bestimmungen.

Hunde müssen gegen Tollwut, Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose, **Katzen** gegen Tollwut geimpft sein. Die Impfung muss mindestens 15 Tage alt sein. Zusätzlich muss ein tierärztliches Gesundheitszeugnis höchstens 15 (bei manchen Quellen 10) Tage vor der Einreise ausgestellt sein.

Mit EU-Heimtierausweis incl. Gesundheitsbescheinigung im Anhang dürfte es keine Probleme geben.

Für die **Rückreise** gelten die Vorschriften für „nicht gelistete Drittländer“.

Siehe auch: www.berlin.emb.mfa.gov.tr/Mission oder www.tarim.gov.tr



Ukraine (nicht gelistetes Drittland)

Für die **Einreise** müssen EU-Heimtierausweis und eine gültige Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage und höchstens 12 Monate) vorhanden sein. Weiterhin wird ein Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis mit Impfbescheinigung (maximal 10 Tage alt) gefordert.

Für die **Rückreise** gelten die Vorschriften für „nicht gelistete Drittländer“.

Siehe auch: www.germany.mfa.gov.ua/de



Ungarn (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen.

„Kampfhunde“ dürfen nicht eingeführt werden. Maulkorb und Leine sind mitzuführen.

Siehe auch: www.ungarn-tourismus.de



USA (gelistetes Drittland, Anhang II, Teil 2)

Für die **Einreise** sind der EU-Heimtierausweis und eine gültige Tollwutimpfung (mindestens 30 Tage und maximal 12 Monate) erforderlich. Zusätzlich wird ein Gesundheitszeugnis über die Freiheit von auf den Menschen übertragbaren Krankheiten verlangt.

Für Tiere unter 3 Monaten gelten besondere Bestimmungen.

TIP: Eigenes Mikrochip-Lesegerät mitnehmen, da US-Lesegeräte die ISO-Transponder evtl. nicht lesen können.

Für die **Rückreise** gelten die Bestimmungen für „gelistete Drittländer“ nach Anhang II, Teil 2.

Für die Rückreise in die EU muss eine Veterinärbescheinigung gemäß VO (EU) 577/2013 Anhang IV vorliegen.

Zusätzlich wird ein Tollwut-Antikörper-Test (frühestens 30 Tage nach der Impfung) für die Einreise in die EU verlangt.

Siehe auch: www.cdc.gov oder www.aphis.usda.gov



Weißrussland (nicht gelistetes Drittland)

Für die **Einreise** müssen EU-Heimtierausweis und eine gültige Tollwutimpfung (mindestens 15 Tage und höchstens 6 Monate) vorhanden sein.

Zusätzlich müssen Hunde gegen Staupe, Leptospirose, Hepatitis und Parvovirose und Katzen gegen Katzenschnupfen geimpft sein.

Weiterhin wird ein Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (maximal 5 Tage alt) gefordert.

Für die **Rückreise** gelten die Vorschriften für „nicht gelistete Drittländer“.

Ab dem 16.09.2024 wird Weißrussland aus der Liste der Drittländer gestrichen.

Dann gelten die Bestimmungen für „nicht gelistete Drittländer“!

Siehe auch: www.germany.mfa.gov.by/de



Republik Zypern/griechischer Teil (EU-Mitglied)

Es gelten die EU-Bestimmungen.

Hunde und Katzen dürfen nur über bestimmte Flughäfen und Häfen einreisen

Mindestens 48 Stunden vor der Einreise muss das Veterinäramt (mail: animal.health@vs.moa.gov.cy) über Ankunftsdaten, Reiseverbindung und Tierhalter informiert werden.

Tiere unter 3 Monaten (105 Tage) und „Kampfhunde“ dürfen nicht eingeführt werden.

Maulkorb und Leine müssen mitgeführt werden.

Siehe auch: www.moa.gov.cy